Bericht des Vorsitzenden des Schiedsgerichts

Der Bericht betrifft die seit dem letzten Wahlkongress (2021) ergangenen Entscheidungen des Schiedsgerichts.
Nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Schiedsgericht im genannten Zeitraum etliche Eingaben erreicht haben, die im Vorfeld ohne förmliche Entscheidung und ohne Hinzuziehung der Beisitzer zur Erledigung gelangten; auf diese Fälle soll hier nicht näher eingegangen werden.

Der Kürze sowie der besseren Verständlichkeit halber werden – mit Ausnahme des Verfahrens zu Zf. I. – die Entscheidungen in Form von Leitsätzen dargestellt; die jeweiligen Antragsteller bleiben anonymisiert.
Die zitierten Vorschriften sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung gültigen.
Alle Entscheidungen sind im schriftlichen Verfahren ergangen.

I.) Im Mai 2023 erreichte das Schiedsgericht der Widerspruch der DSJ gegen die Entscheidung des Präsidiums, mit welcher, unter Berufung auf § 11 V der Finanzordnung, der DSJ gewährte Fördermittel in Höhe von knapp 30.000,00 € zurückgefordert wurden; die Rückforderung war im Wesentlichen damit begründet worden, dass die Fördermittel nicht bestimmungsgemäß verwendet worden seien.
Um den Parteien Vergleichsverhandlungen zu ermöglichen, wurde zwischenzeitlich das Ruhen des Verfahrens angeordnet.
Nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen war der Rechtsstreit nach eingehenden Beratungen des Schiedsgerichts entscheidungsreif. Gleichwohl bedurfte es (am 21.06.2024) nur einer abschließenden Kostenentscheidung, da sich die Parteien, quasi „im letzten Augenblick“, doch noch auf einen ursprünglich vom Schiedsgericht vorgeschlagenen Vergleich einigten, wonach die Rückforderungssumme um ca. zwei Drittel gekürzt wurde.

II.) Verfahren N. N. gegen den Turnierleiter der Frauen-Bundesliga wegen Änderung vorgesehener Schiedsrichtereinsätze und entgangenen Honorars

Der Einsatz von Schiedsrichtern, also die Planung, welche Schiedsrichter bei bestimmten Wettkämpfen zum Einsatz kommen (oder nicht), betrifft den Spielbetrieb; dies gilt auch hinsichtlich der den Schiedsrichtern zu gewährenden Honorare.

<u>Entscheidung vom 31.12.2023</u>: Abgabe an das Bundesturniergericht.

III.) Verfahren N. N. (anderer Antragsteller als zu Zf. 2) gegen den Turnierleiter der Frauen-Bundesliga wegen Änderung der Schiedsrichtereinteilung in der Frauen-Bundesliga (Saison 2023/24)

<u>Entscheidung vom 22.01.2024</u>: wie zu vorstehend zu Zf. 2 aus den dort bezeichneten Gründen.

IV.) Verfahren N. N. gegen das Bundesturniergericht wegen Untätigkeit

(1) Als Organ des Bundes (§ 13 I Nr. 5 der Satzung) kann das Bundesturniergericht vor dem Schiedsgericht in Anspruch genommen werden (§ 32 I Nr. 2 der Satzung).

(2) Kosten des Verfahrens (§ 38 II i.V.m. § 35 II 1 der Satzung) sind diejenigen, über die nach dem Abschluss des Verfahrens, namentlich unter Berücksichtigung des von den Parteien erreichten Erfolgs zu entscheiden ist; diesem Begriff unterfällt eine Protestgebühr, von welcher die Tätigkeit des Gerichts abhängig ist, nicht.

(3) Die Erhebung einer Protestgebühr bedarf einer Rechtsgrundlage.

(4) Eine solche besteht für das Bundesturniergericht nur in denjenigen Fällen, die im Abschnitt A.14 der Turnierordnung geregelt sind.
Für andere den Spielbetrieb betreffende Fälle besteht keine Regelungslücke, wie der Wortlaut von § 38 I 1 der Satzung erweist. Daher ist es unzulässig, die Geltendmachung einer Protestgebühr im Wege der Analogie zu den Vorschriften im Abschnitt A.14 der Turnierordnung zu begründen.

Entscheidung vom 05.02.2024: Das Bundesturniergericht darf in dem betreffenden Fall seine Tätigkeit nicht von der Entrichtung einer Protestgebühr abhängig machen.

V.) Antrag N. N. gegen den DSB auf Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses zur Turnierordnung über die Neuregelung der Schiedsrichtervergütung auf dem Bundeskongress vom 09.12.2023

(1) Die Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses ist mit der Feststellungsklage geltend zu machen, zu deren Erhebung jedes Vereinsmitglied berechtigt ist. Einer darüberhinausgehenden Prüfung des Feststellungsinteresses bedarf es nicht.

(2) Das dem Beschluss des Bundeskongresses zugrundeliegende Verfahren verstößt gegen die Satzungsbestimmungen zu §§ 18 III 2, 43 II 2 Nr. 4, 45 II 3 sowie die in A-7.4 a. F. der Turnierordnung allgemein getroffene Regelung.

(3) Der angefochtene Beschluss ist nicht nichtig, da er weder gegen zwingende gesetzliche Vorgaben noch gegen übergeordnete Vereinsinteressen verstößt.

(4) Die verletzten (oben zu (2) angeführten Vorschriften) dienen dem Schutz einzelner Mitgliedergruppen des Vereins; für diese bzw. ihre Einzelmitglieder wäre der betreffende Beschluss innerhalb angemessener Frist anfechtbar gewesen.
Der Antragsteller N. N. ist nicht vom Schutzzweck der verletzten Normen umfasst und daher zu einer wirksamen Rüge nicht berechtigt.

Entscheidung vom 25.03.2024: Abweisung des Antrags.

VI.) Antrag N. N. gegen den Vorsitzenden der DSB-Wertungskommission auf Rückgängigmachung einer Turnierauswertung für die DWZ

(1) Die Zuweisung einzelner Sachgebiete an das Schiedsgericht kann – wirksam – nur durch die Satzung erfolgen; dies bestimmt § 33 I Nr. 4 der Satzung.

(2) Die in Nr. 2.2.7 S. 3 der Wertungsordnung enthaltene Zuweisung an das Schiedsgericht ist aus dem zu (1) genannten Grund satzungswidrig und damit unwirksam.

(3) Die Auswertung von Turnierergebnissen für DWZ/Elo betrifft den Spielbetrieb.

Entscheidung vom 01.11.2024: Abgabe an das Bundesturniergericht.

VII.) Antrag N. N. (anderer Antragsteller als zu VI.) gegen den FIDE-Rating-Officer des DSB wegen Elo-Auswertung bestimmter Turniere

Entscheidung vom 19.01.2025: wie vorstehend zu VI. aus den dort bezeichneten Gründen.

VIII.) Anträge der Landesverbände Württemberg und Sachsen gegen die Ausbildungskommission und die DSJ mit dem Ziel, der DSJ die Durchführung von C-Trainer-Lehrgängen zu untersagen

Dieser Rechtsstreit ist zum Zeitpunkt der Verfassung des Berichts noch nicht abgeschlossen.

./.

Abschließend möchte ich die stets freundliche kollegiale und zielführende Zusammenarbeit mit meinen Beisitzern, den Herren Dennis Bastian und Michael Busse, hervorheben und mich dafür bedanken.
(Die stellvertretenden Beisitzer sind im Berichtszeitraum nicht zum Einsatz gekommen; in dem unter VIII. genannten Fall könnte insoweit eine Änderung eintreten).

Der Geschäftsstelle des DSB habe ich, in Anbetracht erreichter Lebens- und Dienstjahre, mitgeteilt, das Amt des Vorsitzenden, das ich sehr gerne ausgeübt habe, abgeben zu wollen. Sollte auf dem Kongress in Paderborn kein Nachfolger gefunden werden, stehe ich zur Wiederwahl noch einmal zur Verfügung, kündige für diesen Fall aber die Absicht an, das Amt nicht über die volle Amtszeit von 4 Jahren auszuüben.

Berlin, 14.04.2025

Norbert Sprotte